

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt | Seite |
|---------------------------|---|-------|
| | I Mitteilungen | |
| | Kommission | |
| 98/C 126/01 | ECU..... | 1 |
| 98/C 126/02 | Auszug aus Entscheidungen der Gemeinschaft über die Zulassung von Arzneimitteln vom 15. März 1998 bis 15. April 1998 (<i>Veröffentlichung gemäß Artikel 12 bzw. Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates</i>) | 2 |
| 98/C 126/03 | Auszug aus Entscheidungen der Gemeinschaft über die Zulassung von Arzneimitteln vom 15. März 1998 bis 15. April 1998 (<i>Entscheidung gemäß Artikel 14 der Richtlinie 75/319/EWG bzw. Artikel 22 der Richtlinie 81/881/EWG</i>) | 4 |
| 98/C 126/04 | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.931 — Neste/IVO) ⁽¹⁾ | 5 |
| 98/C 126/05 | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1185 — Alcatel/Thomson CSF — SCS) ⁽¹⁾ | 5 |
| 98/C 126/06 | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1121 — Alcatel/Thomson SA — Thomson CSF) ⁽¹⁾ | 6 |
| 98/C 126/07 | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1122 — Kreditbank/CERA/Fidelitas/ABB) ⁽¹⁾ | 7 |

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (Fortsetzung) | Seite |
|---------------------------|--|-------|
| | <i>II Vorbereitende Rechtsakte</i> | |
| | Kommission | |
| 98/C 126/08 | Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten industriellen Tätigkeiten bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen (*) | 8 |
| 98/C 126/09 | Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Abfalldeponien (*) | 11 |
| <hr/> | | |
| | <i>III Bekanntmachungen</i> | |
| | Europäisches Parlament | |
| 98/C 126/10 | Bekanntmachung betreffend die Durchführung eines allgemeinen Auswahlverfahrens | 16 |



(*) Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

23. April 1998

(98/C 126/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

| | | | |
|---|----------|--------------------------|----------|
| Belgischer und Luxemburgischer Franken | 40,7602 | Finnmark | 5,99278 |
| Danische Krone | 7,53083 | Schwedische Krone | 8,44854 |
| Deutsche Mark | 1,97463 | Pfund Sterling | 0,662274 |
| Griechische Drachme | 343,530 | US-Dollar | 1,10222 |
| Spanische Peseta | 167,791 | Kanadischer Dollar | 1,57838 |
| Franzosischer Franken | 6,62050 | Japanischer Yen | 143,531 |
| Irishes Pfund | 0,784388 | Schweizer Franken | 1,63460 |
| Italienische Lira | 1951,66 | Norwegische Krone | 8,19778 |
| Hollandischer Gulden | 2,22340 | Islandische Krone | 78,6326 |
| osterreichischer Schilling | 13,8924 | Australischer Dollar | 1,68794 |
| Portugiesischer Escudo | 202,346 | Neuseelandischer Dollar | 1,96370 |
| | | Sudafrikanischer Rand | 5,57449 |

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Auerdem verfugt die Kommission uber Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. L 379 vom 30.12.1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. L 189 vom 4.7.1989, S. 1).
Beschluf 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 1).
Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. L 311 vom 30.10.1981, S. 1).

**Auszug aus Entscheidungen der Gemeinschaft über die Zulassung von Arzneimitteln vom
15. März 1998 bis 15. April 1998**

(Veröffentlichung gemäß Artikel 12 bzw. Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates⁽¹⁾)

(98/C 126/02)

— **Erteilung einer Zulassung (Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates)**

| Datum der Entscheidung | Bezeichnung des Arzneimittels | Zulassungsinhaber | Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis | Datum der Mitteilung |
|------------------------|-------------------------------|--|--|----------------------|
| 16.3.1998 | Orlaam | Sipaco International Ld ^a Avenida 5 de Outubro, 267 — 6º dto P-1600 Lisboa | EU/1/97/041/002 | 18.3.1998 |
| 18.3.1998 | Combivir | Glaxo Group Ltd Greenford Road Greenford Middlesex UB6 0NN United Kingdom | EU/1/98/058/001-002 | 19.3.1998 |
| 2.4.1998 | Neorecormon | Boehringer Mannheim GmbH Sandhofer Straße 116 D-68305 Mannheim | EU/1/97/031/025-038 | 3.4.1998 |

— **Änderung einer Zulassung (Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates)**

| Datum der Entscheidung | Bezeichnung des Arzneimittels | Zulassungsinhaber | Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis | Datum der Mitteilung |
|------------------------|-------------------------------|--|--|----------------------|
| 17.3.1998 | Norvir | Abbott Laboratories Limited Queenborough Kent ME11 5EL United Kingdom | EU/1/96/016/001-002 | 18.3.1998 |
| 18.3.1998 | Rapilysin | Boehringer Mannheim GmbH Sandhofer Straße 116 D-68298 Mannheim | EU/1/96/018/001 | 19.3.1998 |
| 20.3.1998 | Norvir | Abbott Laboratories Limited Queenborough Kent ME11 5EL United Kingdom | EU/1/96/016/001-002 | 23.3.1998 |
| 26.3.1998 | Zyprexa | Eli Lilly Nederland BV Krijtwal, 17-23 3432 ZT Nieuwegein Nederland | EU/1/96/022/001-010 | 27.3.1998 |
| 26.3.1998 | Olansek | Eli Lilly and Company Limited Kingsclere Road Basingstoke Hampshire United Kingdom | EU/1/96/021/001-010 | 27.3.1998 |

⁽¹⁾ ABl. L 214 vom 24.8.1993, S. 1.

| Datum der Entscheidung | Bezeichnung des Arzneimittels | Zulassungsinhaber | Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis | Datum der Mitteilung |
|------------------------|-------------------------------|--|--|----------------------|
| 3.4.1998 | Zerit | Bristol-Myers Squibb Pharma EEIG Swakeleys House Milton Road Ickenham UB10 8PU United Kingdom | EU/1/96/009/001-009 | 6.4.1998 |
| 8.4.1998 | Crixivan | Merck Sharp & Dohme Ltd Hertford Road Hoddesdon Hertfordshire EN11 9BU United Kingdom | EU/1/96/024/001-005 | 9.4.1998 |
| 15.4.1998 | Rapilysin | Boehringer Mannheim GmbH Sandhofer Straße 116 D-68298 Mannheim | EU/1/96/018/001 | 16.4.1998 |
| 14.4.1998 | Humalog-Pen | Eli Lilly Nederland BV Krijtwal 17-23 3432 ZT Nieuwegein Nederland | EU/1/97/042/001 | 15.4.1998 |
| 15.4.1998 | Humalog-Humaject | Eli Lilly Nederland BV Krijtwal 17-23 3432 ZT Nieuwegein Nederland | EU/1/97/036/001 | 16.4.1998 |

— Erteilung einer Zulassung (Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates)

| Datum der Entscheidung | Bezeichnung des Arzneimittels | Zulassungsinhaber | Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis | Datum der Mitteilung |
|------------------------|-------------------------------|---|--|----------------------|
| 1.4.1998 | Clomicalm | Novartis Tiergesundheit GmbH Industriestraße 30-34 D-65760 Eschborn | EU/2/98/007/001-003 | 2.4.1998 |
| 14.4.1998 | Neocolipor | Rhône Mérieux (Merial) 17, rue Bourgelat F-69002 Lyon | EU/2/98/008/001-004 | 15.4.1998 |

Jeder Interessent erhält auf Anfrage einen Bericht über die Beurteilung der betreffenden Arzneimittel sowie die entsprechenden Entscheidungen. Anfragen sind an folgende Adresse zu richten:

Europäische Agentur zur Beurteilung von Arzneimitteln,
7, Westferry Circus, Canary Wharf,
UK-London E14 4HB.

**Auszug aus Entscheidungen der Gemeinschaft über die Zulassung von Arzneimitteln vom
15. März 1998 bis 15. April 1998**

(Entscheidung gemäß Artikel 14 der Richtlinie 75/319/EWG ⁽¹⁾ bzw. Artikel 22 der Richtlinie
81/881/EWG ⁽²⁾)

(98/C 126/03)

— Änderung einer einzelstaatlichen Zulassung

| Datum der Entscheidung | Bezeichnung des Arzneimittels | Zulassungsinhaber | Betroffener Mitgliedstaat | Datum der Mitteilung |
|------------------------|-------------------------------|---|---|----------------------|
| 24.3.1998 | HibTITER | <p>Wyeth Lederle Pharma GmbH Storchengasse 1-2 A-1150 Wien</p> <p>Cyanamid Benelux (Belgium) SA Lederle Pharmaceutical Division Rue du Bosquet, 15 B-1348 Louvain-La-Neuve</p> <p>Wyeth Lederle Nordiska AB Råsundavägen 1-3 S-17124 Solna</p> <p>Wyeth Lederle Le Wilson 2 80, avenue du Président Wilson F-92031 Paris la Défense Cedex</p> <p>Lederle Arzneimittel GmbH & Co Pfaffenrieder Straße 7 D-82515 Wolfratshausen Pharmaserve — Lilly SACI 15th klm National Road Athens-Lamia GR-14564 Kifissia</p> <p>Cyanamid of Great Britain Limited Cyanamid House Fareham Road Gosport Hampshire PO13 0AS United Kingdom</p> <p>Wyeth Lederle SpA Via Nettunense, 90 I-04011 Aprilia</p> <p>Cyanamid Benelux (Nederland) BV Lederle Pharmaceutical Division Stationsplein 23 NL-4872 XL Etten-Leur</p> <p>Wyeth Lederle Portugal (Farma) Ld^a Rua Dr. António Loureiro Borges, 2 Miraflores PT-1495 Algés</p> <p>Cyanamid Iberica SA Lederle Division E-San Sebastián de los Reyes (Madrid)</p> | <p>Königreich Belgien Königreich Dänemark Bundesrepublik Deutschland Republik Griechenland Königreich Spanien Republik Frankreich Irland Republik Italien Großherzogtum Luxemburg Königreich der Niederlande Republik Österreich Republik Portugal Republik Finnland Königreich Schweden Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland</p> | 25.3.1998 |

⁽¹⁾ ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 13. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/39/EWG (AbL. L 214 vom 24.8.1993, S. 22).

⁽²⁾ ABl. L 317 vom 6.11.1981, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/40/EWG (AbL. L 214 vom 24.8.1993, S. 31).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache Nr. IV/M.931 — Neste/IVO)**

(98/C 126/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 14. April 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die kürzlich gegründete staatliche Holding-Gesellschaft IVO-Neste Yhtymä Oy („IVO-Neste“) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von den Unternehmen Neste Oy („Neste“) und Imatran Voima Oy („IVO“) durch Aktienkauf.
2. IVO-Neste verpflichtet sich, die Kontrolle an Gasum Oy („Gasum“), einer Tochter von Neste im Bereich des Erdgases, aufzugeben.
3. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Neste: Öl, Energie (Erdgas, Flüssiggas, Wärmeversorgung), Chemie;
 - IVO: Energie- und Wärmeerzeugung, Energiehandel, Energieverteilung und -versorgung, Betrieb und Unterhalt von Kraftwerken, Ingenieurleistungen, Energiemessung und Netzdienstleistungen.
4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
5. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax-Nr. (32 2) 296 43 01/296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.931 — Neste/IVO, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache Nr. IV/M.1185 — Alcatel/Thomson CSF — SCS)**

(98/C 126/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 17. April 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Alcatel und Thomson CSF erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen Société Commune de Satellites („SCS“) durch Kauf von Aktien eines neugegründeten Gemeinschaftsunternehmens.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Alcatel: Telekommunikationssysteme und -ausrüstung, insbesondere satellitengestützt, Kabel und Bauelemente, Engineering und Systeme sowie Energie und Transport durch GEC Alsthom;
 - Thomson CSF: Elektronikprodukte für professionellen Einsatz, Verteidigungselektronik, insbesondere Satellitenkontrollzentren.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1185 — Alcatel/Thomson CSF — SCS, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV)
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150
B-1040 Brüssel

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache Nr. IV/M.1121 — Alcatel/Thomson SA — Thomson CSF)

(98/C 126/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 17. April 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Alcatel und Thomson SA erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei Thomson CSF durch Aktienkauf.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Alcatel: Telekommunikationssysteme und -ausrüstung, insbesondere militärische, Kabel und Bauelemente, Engineering und Systeme sowie Energie und Transport durch GEC Alsthom;
 - Thomson CSF: professionelle, zivile und militärische Elektronik.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1121 — Alcatel/Thomson SA — Thomson CSF, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV)
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150
B-1040 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache Nr. IV/M.1122 — Kredietbank/CERA/Fidelitas/ABB)

(98/C 126/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 14. April 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Almanu NV, welches unter anderen die Firmen Kredietbank NV und Fidelitas NV kontrolliert, und die Firma CERA Hoofdkantoor CV („CERA“) werden eine Firma gründen, welche die Geschäftstätigkeiten der Firma ABB NV übernehmen wird, und welches letztendlich gemeinsam kontrolliert wird im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung durch die Aktionäre von Almanu und das neue Unternehmen CERA Holding.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Almanu: Holdinggesellschaft, hauptsächlich aktiv im Finanzsektor;
 - Kredietbank: Bankwesen und Versicherungen;
 - Fidelitas: Versicherungen;
 - CERA: Bankwesen;
 - ABB: Versicherungen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1122 — Kredietbank/CERA/Fidelitas/ABB, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV)
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150
B-1040 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten industriellen Tätigkeiten bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen⁽¹⁾

(98/C 126/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1998) 190 endg. — 96/0276(SYN)

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 25. März 1998)

⁽¹⁾ ABl. C 99 vom 26.3.1997.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Erwägungsgrund 17a (neu)

(17a) Die besondere industrielle Struktur und der lokale Wettbewerb bei Fahrzeuglackierung und bei chemischer Reinigung bringen mit sich, daß ein Schwellenwert Null für diese beiden Sektoren angebracht ist.

Artikel 2 Ziffer 20a (neu)

20a. *Fluß des Lösungsmittel-Inputs*

Die Menge organischer Lösungsmittel oder ihre Menge in gekauften Zubereitungen, die dem Verfahren in der Zeit zugeführt wird, in welcher der Nachweis über die Erfüllung der Emissionsgrenzwerte oder der Richtwerte erbracht wird, einschließlich der Menge Lösungsmittel, die zurückgewonnen und dem Verfahren als Input wieder zugeführt wird (das wiederverwendete Lösungsmittel wird jedes Mal dann erfaßt, wenn es dem Verfahren wieder zugeführt wird).

Artikel 5 Absatz 2a (neu)

(2a) Die Grenzwerte für die diffusen Emissionen dürfen nicht überschritten werden, es sei denn, der Betreiber kann nachweisen, daß es technisch und wirtschaftlich unmöglich ist, diese Grenzwerte einzuhalten, und daß er die besten verfügbaren Verfahren anwendet.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 6 Absatz 1

(1) Die Kommission stellt sicher, daß zwischen den Mitgliedstaaten und den betroffenen Branchen ein verwaltungstechnisch effizienter Informationsaustausch über die Verwendung organischer Stoffe und ihrer potentiellen Ersatzstoffe stattfinden wird, um die Fragen der Gebrauchstauglichkeit und der potentiellen Auswirkungen auf die Umwelt zu prüfen sowie eine Kosten-Nutzen-Analyse der verfügbaren Alternativen im Hinblick darauf durchzuführen, Leitlinien für die Verwendung von Materialien zu erstellen, die die potentiell geringsten Auswirkungen auf Wasser, Boden, Luft, die Ökosysteme und die menschliche Gesundheit haben. Die Kommission wird die Ergebnisse des Informationsaustauschs für jede Branche veröffentlichen.

(1) Die Kommission stellt sicher, daß zwischen den Mitgliedstaaten und den betroffenen Branchen ein verwaltungstechnisch effizienter Informationsaustausch über die Verwendung organischer Stoffe und ihrer potentiellen Ersatzstoffe stattfinden wird, um die Fragen der Gebrauchstauglichkeit und der potentiellen Auswirkungen auf die Umwelt und der Gesundheitsrisiken für Personen, die diesen Stoffen am Arbeitsplatz ausgesetzt sind, zu prüfen sowie eine Kosten-Nutzen-Analyse der verfügbaren Alternativen im Hinblick darauf durchzuführen, Leitlinien für die Verwendung von Materialien zu erstellen, die die potentiell geringsten Auswirkungen auf Wasser, Boden, Luft, die Ökosysteme und die menschliche Gesundheit haben. Die Kommission wird die Ergebnisse des Informationsaustauschs für jede Branche veröffentlichen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten legen die geeigneten Anforderungen an das Monitoring der Freisetzung fest. Hierzu zählen die Meßverfahren und -häufigkeit, das Bewertungsverfahren und die Verpflichtung, der zuständigen Behörde die Daten zur Verfügung zu stellen, die zur Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinie erforderlich sind. Emissionen aus Schornsteinen, die mit einer Vorrichtung zur Emissionsreduzierung ausgerüstet wurden und die zum Zeitpunkt des endgültigen Austritts insgesamt über 10 kg/h organisch gebundenen Kohlenstoff, bestimmt als gleitendes Mittel über 8 Stunden, emittieren, sind kontinuierlich zu messen.

(1) Für Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/61/EG fallen, legen die Mitgliedstaaten die geeigneten Anforderungen an das Monitoring der Freisetzung fest. Hierzu zählen die Meßverfahren und -häufigkeit, das Bewertungsverfahren und die Verpflichtung, der zuständigen Behörde die Daten zur Verfügung zu stellen, die zur Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinie erforderlich sind.

(2) Für alle sonstigen Anlagen legen die Mitgliedstaaten die geeigneten Anforderungen an das Monitoring der Freisetzung fest. Hierzu zählen die Meßverfahren und -häufigkeit, das Bewertungsverfahren und die Verpflichtung, die Daten bereitzuhalten oder der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen, die zur Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinie erforderlich sind.

(3) Diese Anforderungen tragen Anhang III Teil B sowie den Besonderheiten der einzelnen Wirtschaftssektoren und dem Umfang des Ausstoßes Rechnung.

(4) Emissionen aus Schornsteinen, die mit einer Vorrichtung zur Emissionsreduzierung ausgerüstet wurden und die zum Zeitpunkt des endgültigen Austritts insgesamt über 10 kg/h organisch gebundenen Kohlenstoff emittieren, müssen jedoch einer kontinuierlichen Messung oder einem anderen, äquivalenten Verfahren zur Quantifizierung unterliegen.

Artikel 10 Absatz 2a (neu)

(2a) Die Kommission erstellt auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten einen zusammenfassenden Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie, und zwar spätestens fünf Jahre nach Vorlage der ersten Berichte der Mitgliedstaaten. Die Kommission legt diesen Bericht, der gegebenenfalls weitere Vorschläge enthält, dem Rat und dem Parlament vor.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 15 erster Absatz

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1999 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Anhang I 5. Definition

Chemische Reinigung

— Jedes Verfahren, mit dem unter Einsatz flüchtiger organischer Verbindungen Verschmutzungen aus den folgenden Verbrauchsgütern entfernt werden: Pelze, Leder, Daunenfedern, Textilien oder andere Gegenstände aus Geweben.

Chemische Reinigung

— Jeder Prozeß, bei dem flüchtige organische Verbindungen zum Reinigen von Kleidungsstücken und ähnlichen Konsumgütern verwendet werden, ausgenommen die punktuelle Fleckenentfernung in der Textil- und Bekleidungsindustrie.

Anhang I 12. Definition

Fahrzeugreparatlackierung

— Jegliche Beschichtung eines gemäß Richtlinie 70/156/EWG definierten Kraftfahrzeugs oder eines Teils dieses Kraftfahrzeugs mit einem Lack, im Zuge einer Reparatur, Konservierung oder Verschönerung außerhalb der Fertigungsanlagen, sowie die Beschichtung eines Fahrzeugs mit einem originalgetreuen Lack mit Hilfe von Produkten zur Reparaturlackierung, sofern dies außerhalb der ursprünglichen Produktionslinie geschieht.

Fahrzeugreparatlackierung

— Jegliche Beschichtung eines gemäß Richtlinie 70/156/EWG definierten Kraftfahrzeugs oder eines Teils dieses Kraftfahrzeugs mit einem Lack, im Zuge einer Reparatur, Konservierung oder Verschönerung außerhalb der Fertigungsanlagen, sowie die Beschichtung eines Fahrzeugs mit einem originalgetreuen Lack mit Hilfe von Produkten zur Reparaturlackierung, sofern dies außerhalb der ursprünglichen Produktionslinie geschieht oder das Fahrzeug der Kategorie 0 angehört.

Anhang III Teil A erste Tabelle Rubrik 20

| | | | | | |
|----|--------------------------------------|----|---|----|---|
| 20 | Herstellung von Arzneimitteln (> 50) | 20 | 5 | 15 | (¹) Falls Techniken eingesetzt werden, die die Wiederverwendung zurückgewonnener Lösungsmittel ermöglichen, gilt ein Emissionsgrenzwert von 150. |
|----|--------------------------------------|----|---|----|---|

| | | | | | |
|----|--------------------------------------|----|---|----|---|
| 20 | Herstellung von Arzneimitteln (> 50) | 20 | 5 | 15 | (¹) Falls Techniken eingesetzt werden, die die Wiederverwendung zurückgewonnener Lösungsmittel ermöglichen, gilt ein Emissionsgrenzwert von 150. (²) Der Grenzwert für diffuse Emissionen umfaßt nicht diejenigen Lösungsmittel, die zusammen mit den Endprodukten in einem verschlossenen Behälter verkauft werden. |
|----|--------------------------------------|----|---|----|---|

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Anhang IV Abschnitt 1 zweiter Absatz (neu)

Wenn zwischen einem Mitgliedstaat und einem unter Anhang I dieser Richtlinie fallenden Industriesektor branchenspezifische Abkommen entsprechend BAT (Best available Technique) getroffen werden, mit denen mindestens die gleiche Emissionsminderung erzielt wird, wie sie in Anhang III und Artikel 5 dieser Richtlinie festgelegt ist, können die Mitgliedstaaten Betriebe dieses Industriesektors von der Erstellung von Lösemittelbilanzen freistellen, wenn diese Betriebe nachweisen, daß sie nach den vereinbarten BAT arbeiten.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Abfalldeponien ⁽¹⁾

(98/C 126/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1998) 189 endg. — 97/0085(SYN)

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 26. März 1998)

⁽¹⁾ ABl. C 156 vom 24.5.1997.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Erwägung 3a (neu)

In der Rangordnung der Abfallwirtschaft, die in der Mitteilung der Kommission KOM(96) 399 festgelegt wird, hat die Deponierung die geringste Priorität.

Erwägung 9a (neu)

Eine einheitliche gemeinschaftliche Regelung zur Verarbeitung von Schlämmen aus der Naßbaggerung ist wünschenswert.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Erwägung 23

Nach dem Verursacherprinzip sind unter anderem Umweltschäden zu berücksichtigen, die durch Deponien verursacht werden. Daher muß sichergestellt werden, daß die Preise für die Abfallentsorgung in einer Deponie so festgelegt werden, daß alle Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Deponie, soweit wie möglich einschließlich der finanziellen Sicherheitsleistung oder einer gleichwertigen Leistung, die der Betreiber stellen muß, und die Kosten für die Stilllegung und die Nachsorge abgedeckt sind; damit soll sichergestellt werden, daß diese Preise die tatsächlichen Kosten des gesamten Lebenszyklus der Deponie wiedergeben, und vermieden werden, daß diese Kosten zu Lasten der Allgemeinheit gehen.

Nach dem Verursacherprinzip sind unter anderem Umweltschäden zu berücksichtigen, die durch Deponien verursacht werden. Daher muß sichergestellt werden, daß die Preise für die Abfallentsorgung in einer Deponie so festgelegt werden, daß alle Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Deponie, einschließlich der finanziellen Sicherheitsleistung oder einer gleichwertigen Leistung, die der Betreiber stellen muß, und die Kosten für die Stilllegung und die Nachsorge abgedeckt sind; damit soll sichergestellt werden, daß diese Preise die tatsächlichen Kosten des gesamten Lebenszyklus der Deponie wiedergeben, und vermieden werden, daß diese Kosten zu Lasten der Allgemeinheit gehen.

Artikel 1

Im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie 75/442/EWG, insbesondere ihrer Artikel 3 und 4, ist es Ziel der vorliegenden Richtlinie, Maßnahmen, Verfahren und Leitlinien vorzusehen, mit denen negative Auswirkungen der Ablagerung von Abfällen auf die Umwelt, insbesondere die Verschmutzung von Oberflächenwasser, Grundwasser, Boden und Luft sowie die damit verbundenen Risiken für die menschliche Gesundheit, weitestmöglich vermieden oder vermindert werden.

Im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie 75/442/EWG, insbesondere ihrer Artikel 3 und 4, ist es Ziel der vorliegenden Richtlinie, durch strenge betriebliche und technische Anforderungen an die Abfälle und Deponien Maßnahmen, Verfahren und Leitlinien vorzusehen, mit denen negative Auswirkungen der Ablagerung von Abfällen auf die Umwelt, insbesondere die Verschmutzung von Oberflächenwasser, Grundwasser, Boden und Luft, sowie auf die globale Umwelt, u. a. über den Treibhauseffekt, wie auch die damit verbundenen Risiken für die menschliche Gesundheit während der Errichtungs-, Betriebs-, Schließungs- und Nachsorgephase, weitestmöglich vermieden oder vermindert werden.

Artikel 2 Buchstabe e)

„Inertabfälle“ Abfälle, die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen unterliegen. Inertabfälle lösen sich nicht auf, brennen nicht und reagieren nicht in anderer Weise physikalisch oder chemisch, sie bauen sich nicht biologisch ab und beeinträchtigen nicht andere Materialien, mit denen sie in Kontakt kommen, in einer Weise, die zu Umweltverschmutzung führen oder sich negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken könnte. Die gesamte Auslaugbarkeit, der Schadstoffgehalt der Abfälle und die Ökotoxizität des Sickerwassers müssen unerheblich sein;

„Inertabfälle“ Abfälle, die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen unterliegen. Inertabfälle lösen sich nicht auf, brennen nicht und reagieren nicht in anderer Weise physikalisch oder chemisch, sie bauen sich nicht biologisch ab und beeinträchtigen nicht andere Materialien, mit denen sie in Kontakt kommen, in einer Weise, die zu Umweltverschmutzung führen oder sich negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken könnte. Die gesamte Auslaugbarkeit, der Schadstoffgehalt der Abfälle und die Ökotoxizität des Sickerwassers müssen unerheblich sein und dürfen nicht die ökologische Qualität von Oberflächenwasser und/oder Grundwasser gefährden, wie sie in der Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Richtlinie .../EG) definiert wird;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 2 Buchstabe f)

„Deponie“ eine Abfallentsorgungsanlage für die Ablagerung von Abfällen oberhalb oder unterhalb der Erdoberfläche, einschließlich betriebsinterner Abfallentsorgungsanlagen für die Ablagerung der Abfälle (d. h. Deponien, in denen ein Abfallerzeuger selbst die Abfallentsorgung am Erzeugungsort vornimmt); ausgenommen sind Anlagen, in denen Abfälle abgelagert werden, damit sie für den Weitertransport zur Verwertung, Behandlung oder Entsorgung an einem anderen Ort vorbereitet werden können, sowie die zeitweilige (d. h. auf eine Dauer von weniger als einem Jahr begrenzte) Lagerung von Abfällen vor der Verwertung, Behandlung oder Entsorgung;

„Deponie“ eine Abfallentsorgungsanlage für die Ablagerung von Abfällen oberhalb oder unterhalb der Erdoberfläche, einschließlich der Lagerung in Bergwerken und der unterirdischen Lagerung, sowie betriebsinterner Abfallentsorgungsanlagen für die Ablagerung der Abfälle (d. h. Deponien, in denen ein Abfallerzeuger selbst die Abfallentsorgung am Erzeugungsort vornimmt); ausgenommen sind Anlagen, in denen Abfälle abgelagert werden, damit sie für den Weitertransport zur Verwertung, Behandlung oder Entsorgung an einem anderen Ort vorbereitet werden können, sowie die zeitweilige (d. h. auf eine Dauer von weniger als einem Jahr begrenzte) Lagerung von Abfällen vor der Verwertung, Behandlung oder Entsorgung;

Artikel 2 Buchstabe p)

„flüssige Abfälle“ alle Abfälle in flüssiger Form, Schlämme ausgenommen.

„flüssige Abfälle“ alle Abfälle in flüssiger Form, wobei als Flüssigkeit ein Stoff definiert wird, der weniger als 45 Gewichtsprozent Feststoffe enthält und Fließeigenschaften aufweist, die nach Festlegung eines Prüfverfahrens gemäß dem in Artikel 16 festgesetzten Verfahren zu definieren sind.

Artikel 3 Absatz 2 dritter Gedankenstrich

die Ablagerung von Schlämmen aus der Naßbaggerung entlang kleiner Wasserstraßen, aus denen sie ausgebaggert wurden;

die Ablagerung von ungefährlichen Schlämmen aus der Naßbaggerung entlang kleiner Wasserstraßen, aus denen sie ausgebaggert wurden, sowie von ungefährlichen Schlämmen im Oberflächenwasser einschließlich Gewässerbett;

Artikel 3 Absatz 2 vierter Gedankenstrich

die Ablagerung von nicht verunreinigtem Boden oder von ungefährlichem Inertmaterial aus dem Abbau von Mineralvorkommen.

die Ablagerung von nicht verunreinigtem Boden oder von ungefährlichem Inertabfall aus Probebohrungen und dem Abbau, der Behandlung oder der Lagerung von Mineralvorkommen sowie aus Steinbrucharbeiten.

Artikel 5 Absatz 1 erster Unterabsatz

Die Mitgliedstaaten legen bei Inkrafttreten dieser Richtlinie ihre Strategie zur Verringerung der zur Deponierung bestimmten, biologisch abbaubaren festen Siedlungsabfälle fest und unterrichten die Kommission über diese Strategie.

Die Mitgliedstaaten legen bei Inkrafttreten dieser Richtlinie ihre Strategie zur Verringerung der zur Deponierung bestimmten, biologisch abbaubaren festen Siedlungsabfälle fest und unterrichten die Kommission über diese Strategie. Binnen sechs Monaten nach Ablauf der in Artikel 18 genannten Umsetzungsfrist unterbreitet die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht, in dem die einzelstaatlichen Strategien zusammengestellt werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d)

ganze Altreifen zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und geschredderte Altreifen fünf Jahre nach diesem Zeitpunkt (Fahrradreifen und Reifen mit einem Außendurchmesser von mehr als 1 400 mm sind jeweils ausgenommen);

ganze Altreifen zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und geschredderte Altreifen fünf Jahre nach diesem Zeitpunkt (Fahrradreifen sind jeweils ausgenommen);

Artikel 6 Ziffer 1

Es werden nur behandelte Abfälle deponiert.

Es werden nur behandelte Abfälle deponiert. Diese Anforderung muß nicht auf Inertabfälle angewandt werden, für die eine Behandlung technisch nicht zweckmäßig ist, oder auf andere Abfälle, bei denen eine solche Behandlung die Menge des Abfalls oder die Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt nicht reduziert.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die von den Betreibern öffentlicher oder privater Deponien erhobenen Mindestpreise für die Ablagerung aller Abfallarten in einer Deponie zumindest alle Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Deponie, soweit wie möglich einschließlich der Kosten der finanziellen Sicherheitsleistung gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c), sowie die geschätzten Kosten für die Stilllegung und die Nachsorge für einen Zeitraum von mindestens 50 Jahren abdecken. Die Mitgliedstaaten sorgen für Transparenz bei der Erfassung und Verwendung der erforderlichen Informationen zu den Kosten.

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die von den Betreibern öffentlicher oder privater Deponien erhobenen Mindestpreise für die Ablagerung aller Abfallarten in einer Deponie zumindest alle Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Deponie, einschließlich der Kosten der finanziellen Sicherheitsleistung gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c), sowie die geschätzten Kosten für die Stilllegung und die Nachsorge für einen Zeitraum von mindestens 50 Jahren abdecken. Die Mitgliedstaaten sorgen für Transparenz bei der Erfassung und Verwendung der erforderlichen Informationen zu den Kosten.

Artikel 11 Absatz 2

Für Deponien, die von Bestimmungen dieser Richtlinie aufgrund von Artikel 3 Nummer 3 ausgenommen sind, treffen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, damit

- regelmäßige Sichtkontrollen an der Ablagerungsstelle stattfinden, um sicherzustellen, daß nur ungefährliche oder Inertabfälle der jeweiligen Insel oder der isolierten Siedlung von der Deponie angenommen werden; und
- ein Register über die Menge der in der Deponie abgelagerten Abfälle geführt wird.

Für Deponien, die von Bestimmungen dieser Richtlinie aufgrund von Artikel 3 Nummer 3 ausgenommen sind, treffen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, damit

- regelmäßige Sichtkontrollen an der Ablagerungsstelle stattfinden, um sicherzustellen, daß nur ungefährliche oder Inertabfälle der jeweiligen Insel oder der isolierten Siedlung von der Deponie angenommen werden; und
- ein Register über die Menge der in der Deponie abgelagerten Abfälle geführt wird und öffentlich zugänglich ist.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Informationen über Art und Mengen der Abfälle, die in solche von Ausnahmen betroffene Deponien gelangen, in die regelmäßigen Berichte der Kommission über die Durchführung dieser Richtlinie aufgenommen werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 13 Absatz 4

solange die zuständige Behörde der Auffassung ist, daß eine Deponie die Umwelt gefährden könnte, der Deponiebetreiber verantwortlich ist für die Überwachung und Analyse von Deponiegas und Sickerwasser aus der Deponie und das Grundwasserregime im Umfeld der Deponie gemäß Anhang III.

solange die zuständige Behörde der Auffassung ist, daß eine Deponie die Umwelt gefährden könnte, der Deponiebetreiber verantwortlich ist für die Überwachung und Analyse von Deponiegas und Sickerwasser aus der Deponie während eines Zeitraums von wenigstens 30 Jahren nach Stilllegung der Deponie. Die zuständige Behörde kann diesen Zeitraum verlängern oder verkürzen, wenn der Betreiber auf der Grundlage des umfassenden Bewirtschaftungsprogramms gemäß den Anhängen nachweisen kann, daß die Deponie keine direkte Gefahr für die Umwelt mehr darstellt. Die von den Mitgliedstaaten vorgesehene Haftung soll nicht befristet werden.

Artikel 14 Ziffer 4a (neu)

Die Mitgliedstaaten legen bestehende Deponiestandorte still, für die keine Genehmigung gemäß der Abfall-Rahmenrichtlinie 75/442/EWG in der durch die Richtlinie 91/156/EWG geänderten Fassung vorliegt.

Anhang I Abschnitt 2 vierter Gedankenstrich

in der Deponie gesammeltes kontaminiertes Wasser und Sickerwasser so zu behandeln, daß es die für seine Ableitung erforderliche Qualität erreicht.

in der Deponie gesammeltes kontaminiertes Wasser und Sickerwasser so zu behandeln, daß es die für seine Ableitung erforderliche Qualität erreicht und die ökologische Qualität des Oberflächen- und/oder Grundwassers, wie sie in der Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Richtlinie .../EG) definiert wird, nicht gefährdet.

III

(Bekanntmachungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Bekanntmachung betreffend die Durchführung eines allgemeinen Auswahlverfahrens

(98/C 126/10)

Das Generalsekretariat des Europäischen Parlaments veranstaltet das folgende allgemeine Auswahlverfahren ⁽¹⁾:

PE/204/LA — DOLMETSCHER finnischer Sprache
(Laufbahn LA 7/LA 6)

⁽¹⁾ ABl. C 126 A vom 24.4.1998 (finnische Ausgabe).